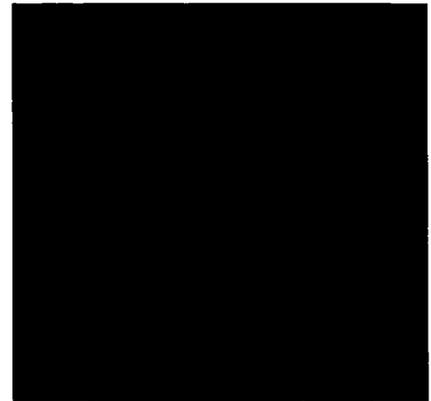




Per E-Mail [planbau@attendorn.org](mailto:planbau@attendorn.org)  
Hansestadt Attendorn  
Amt für Planung und Bauordnung  
Kölner Straße 12  
57439 Attendorn



Datum: 11.03.2022

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der  
Hansestadt Attendorn;**



Sehr geehrte Damen und Herren,

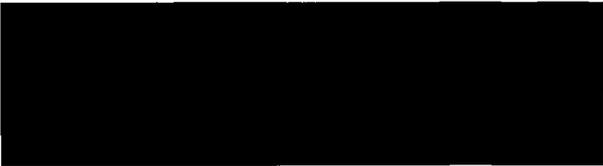
hiermit zeigen wir an, dass wir das   


 anwaltlich vertreten. Unser Mandant hat uns beauftragt, zu dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Hansestadt Attendorn Stellung zu nehmen. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigelegt.

**A.**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Zu den in einer solchen Abwägung zu berücksichtigenden Belangen gehören u. a. die Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).

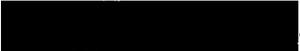




Unser Mandant vermisst in dem Entwurf eine Ermittlung und demzufolge eine angemessene Berücksichtigung der Belange der von den Auswirkungen der Planung betroffenen Unternehmen der Privatwirtschaft insbesondere am Sitz seines Hotelbetriebs im "Erholungsgebiet Repetal".

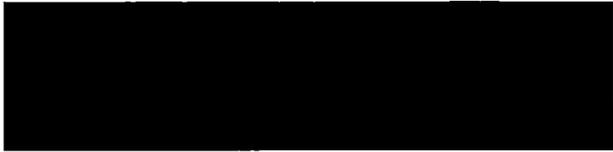
Die derzeitige Planung verstößt hinsichtlich der vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergie auf den Flächen Nr. 11 (Jäckelchen) und Nr. 12 (Mecklinghausen) gegen das auch im Außenbereich geltende Rücksichtnahmegebot.

#### I.

Unser Mandant ist Inhaber und Betreiber des   
. Zu dem Hotel gehören ein Restaurant, moderne Tagungsräume und ein hochwertiger Wellnessbereich. Der Betrieb hat ca. 60 Beschäftigte. Dem Hotel angeschlossen ist ein Gestüt mit über 90 Pferden. Viele Hotelgäste kommen mit eigenen Pferden aus den Metropolen, um im weiten Umkreis Ausritte zu unternehmen und die Umgebung zu genießen. Viele Gäste sind Golfspieler, die den an die Hotelanlage angrenzenden Golfplatz besuchen.

Unser Mandant sieht den Fortbestand seines Unternehmens infolge der geplanten Ausweisung der Potenzialflächen 11 (Jäckelchen) und 12 (Mecklinghausen) als Konzentrationszonen für zusammen ca. 11 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe von mindestens 200 m gefährdet.

Schon die Errichtung nur einer einzigen derart hohen Anlage, wird die wichtigste Entscheidungsgrundlage für Hotelbuchungen oder Tagesausflüge, nämlich den Genuss der "unverbauten" Natur und Landschaft mit ihrer Flora, Fauna und Ruhe, zugrunde richten (Schlaglärm, Infraschall, Landschaftserscheinungsbild etc.). Auch

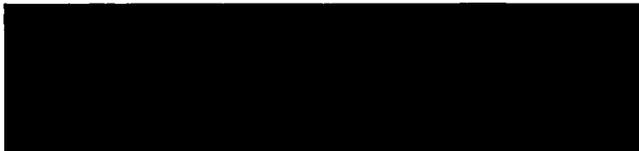


Ausritte wären nicht mehr möglich, da die Pferde vor diesen gigantischen Anlagen (bedrohliche "Feinde") Angst haben. Dies stellt dann gleichzeitig eine sehr große Gefahr für die Reiter dar. Windkraftanlagen im Repetal und Umgebung würden daher auch diese Gästezielgruppe in Zukunft veranlassen, in andere Regionen zu reisen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Auswirkungen der WEA ist bei der weiteren Hauptzielgruppe des Hotels, den Golfern, zu besorgen. Golf ist in den letzten Jahren der Wachstumsmotor bei den Übernachtungen im Erholungsgebiet Repetal. Der direkt an den ausgewiesenen Vorrangzonen liegende 120 ha große Golfplatz (mit Ausgleichsflächen) des Golfclubs "Repetal-Südsauerland" mit über 550 Mitgliedern und vielen hundert Greenfeespielern (Urlaubs- und Tagesgäste) wird ebenfalls derartig schwer beeinträchtigt, dass ein nicht übersehbarer Schaden droht. Auch die Golfer lieben die intakte Natur und gerade das herausragende Landschaftsbild.

## II.

Neben der Erholungslandschaft am Biggensee und der sanierten, historischen Altstadt von Attendorn nebst Tropfsteinhöhle und Burg Schnellenberg hat sich insbesondere das Repetal mit seinen sauerlandtypischen Fachwerkhaus-Dörfern als ein Schwerpunkt des Tourismus entwickelt. Als "Erholungsgebiet Repetal" wird jenes Teilgebiet der Stadt Attendorn verstanden, das vom Repetaler Rundwanderweg umschlossen wird. Aufgrund des vorhandenen Beherbergungsangebots ist das Repetal im Gegensatz zur Innenstadt von Attendorn oder dem Gebiet des Biggesees weniger durch den Tagesausflugsverkehr als vielmehr durch den Übernachtungstourismus geprägt. So entfallen heute 40 % des in der Stadt Attendorn verfügbaren Beherbergungsangebots auf das Repetal. Ähnlich verhält es sich mit der Nachfrage durch Übernachtungsgäste. Insgesamt

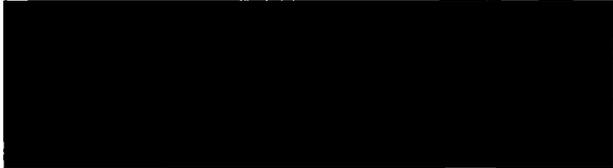


befinden sich im Bereich des Repetals derzeit 17 Beherbergungsbetriebe (4 Hotels, davon 2 Großhotels mit jeweils über 100 Betten, 4 Pensionen, 6 Anbieter von Ferienwohnungen sowie 3 Bauernhöfe mit Beherbergungsangebot). Die beiden sehr gut ausgestatteten großen Hotels, darunter das Hotel unseres Mandanten, vereinen gemeinsam etwa die Hälfte aller Übernachtungsmöglichkeiten auf sich.

Das "Erholungsgebiet Repetal" lebt vom Tourismus. So werden alleine in den vier Hotels und zwei Pensionen in den betroffenen Orten Niederhelden und Mecklinghausen jährlich über 50.000 Übernachtungen generiert. An Tagesgästen kommen noch einmal 50.000 bis 60.000 Gäste hinzu. All diese Besucher schätzen die Ruhe und die Abgeschiedenheit und erfreuen sich der Natur. Schon beim Bau der Golfanlage in den neunziger Jahren wurde allein durch die Trinkwasserschutzzone, in der dieser Golfplatz liegt, strengstens darauf geachtet, dass sich diese wichtige Freizeit- und Sportanlage in die Natur und Topographie einpasst. Infolge des Baus der Golfanlage entstanden sog. Ausgleichsflächen, d. h. Schutzzonen die einen extensiven Naturschutz darstellen. Diese haben einer Vielzahl von Tieren einschließlich schutzbedürftiger Arten eine artgerechte Umgebung gegeben. So werden der Rotmilan und andere gefährdete Tierarten nachweislich regelmäßig in diesem Landschaftsschutzgebiet gesichtet. Im Repetal spielt man auf einem "ökologischen" Golfplatz, bei dem der Naturschutz an erster Stelle steht. Das ist eines der Erfolgsrezepte des "Erholungsgebiets Repetal".

## **B.**

Der Entwurf ist technokratisch darauf verengt, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen der Windenergie möglichst viel Raum im Außenbereich zu verschaffen. Danach sollen 3,63 % des Stadtgebiets für die Stromerzeugung durch Windenergie ausgewie-



sen werden. Das übersteigt die entsprechende bundes- und landesweite Zielvorgabe von 2 % nahezu um das Doppelte, obwohl die Stadt Attendorn wegen ihrer Lage in einer ausgewiesenen Urlaubsregion ein Interesse daran haben muss, eine Industrialisierung des Außenbereichs durch Anlagen, die jeweils so hoch oder höher wie die höchsten deutschen Fernsehtürme sind, möglichst zu vermeiden.

Der Verfasser der Standortuntersuchung, die der Rat sich zu Eigen gemacht hat, führt aus, dass die bisher in die Abwägung eingestellten Belange keine abschließende Aufzählung darstellen würden, sondern nur eine "*vorstrukturierte Zusammenstellung regelmäßig abwägungserheblicher*" Belange. Weitere Belange könnten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht und in die Abwägung eingestellt werden.

Damit deckt der Entwurf das entscheidende Defizit der bisherigen Planung selbst auf, nämlich das Fehlen eines gemeindlichen gesamtträumlichen Plankonzepts. Ein solches Gesamtkonzept darf neben der Generierung von harten und weichen Tabuzonen nicht nur die Kriterien für die Abstufung von Potenzialflächen untereinander (Größe, Zuschnitt, Windhöflichkeit, Lage in Schutzgebieten etc.) beinhalten, sondern muss vor allem diejenigen städtebaulichen Kriterien benennen und gewichten, die für die künftige Stadtentwicklung bedeutsam sind. Solche städtebaulichen Kriterien sollen hier aber erst im Nachhinein zum Tragen kommen. Das stellt das Wesen einer Planung auf den Kopf. Denn zuerst muss der Rat sich dazu im Klaren sein, welche städtebaulichen Kriterien gelten und wie das Leitbild der Planung aussehen soll. Wie methodisch fragwürdig und angreifbar das Procedere ist, mag man daran erkennen, dass etwa der Umweltbericht nur die als Konzentrationszonen vorgeschlagenen Potenzialflächen untersucht, nicht aber auch die bisher nur auf-



grund unvollständiger Abwägungskriterien ausgesonderten Potenzialflächen.

## I.

Es ist nicht ansatzweise erkennbar, welche Ziele die Stadt Attendorn mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie verfolgt, außer dass sie einen Wildwuchs verhindern und der Windkraft substantiell Raum verschaffen möchte, was rechtlich ohnehin erforderlich ist, um eine wirksame Steuerung zu erreichen. So stellt sich die unbeantwortete Frage, ob die Stadt Attendorn weiterhin den nicht unbedeutenden Tourismus auf ihrem Gebiet fördern möchte, oder ob sie eine Kommune sein möchte, die sich ganz der Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien verschreibt, wobei selbst im letzteren Fall noch zu klären wäre, ob und warum man nur auf die Windkraft und nicht auf andere Formen der Stromerzeugung, etwa Photovoltaik, setzt. Anhand dieser Fragen wird deutlich, dass es einer politischen Entscheidung des Rats der Stadt bedarf, ob man das nahezu Doppelte von dem an Flächen für die Windkraft ausweist, was Bund und Land als Ziel anstreben.

Würde der Rat der Stadt Attendorn das städtebauliche Ziel priorisieren, dem Tourismus wie bisher Raum zu lassen und daher auch das Landschaftsbild zu schonen und Blickachsen, die für den Tourismus wichtig sind, zu schützen, dann könnte dies dazu führen, dass grundsätzlich weniger Konzentrationsflächen für Windenergie dargestellt werden müssen, ohne zugleich das 2 %-Ziel zu unterschreiten. Ein Beispiel für diese im Entwurf (wegen des fehlenden städtebaulichen Leitbilds) nur unzureichend ausgeschöpfte Möglichkeit ist die ausgesonderte Potenzialfläche Nr. 13. Diese Fläche ist gemäß der Standortuntersuchung (Seite 83) nicht als Konzentrationszone ausgewiesen worden, weil bereits genügend andere Flächen als Konzentrationszone dargestellt worden seien und trotz des Ver-

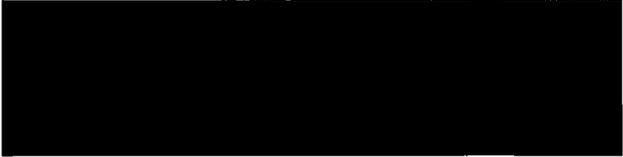


zichts der Ausweisung der Windkraft substantiell noch ausreichend Raum im Außenbereich verbleiben würde. Die Gründe für den Verzicht: *"Die Bedeutung für den Tourismus und Naherholung sowie für den Artenschutz."*

Die dem Entwurf zugrunde liegende Plankonzeption leidet in Bezug auf den Tourismus im Allgemeinen und in Bezug auf das Repetal im Besonderen an einem gravierenden Ermittlungsdefizit und damit an einem erheblichen Abwägungsmangel. Der Abwägungsmangel führt im Hinblick auf die Tourismusbranche zur Ungleichbehandlung.

Auf Seite 29 der Standortuntersuchung wird – irritierend – zwar ausgeführt, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich seien, die dem *"Betrieb einer WEA auf einem Golfplatz pauschal entgegenstehen"* würden, derartige Flächen aber als weiche Tabuzonen angesehen würden. Zum Bereich Erholungsgebiet Repetal selbst findet sich im Entwurf unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen der WEA auf den Tourismus – und damit auf die Wirtschaft und Arbeitsplätze – aber an keiner Stelle etwas, während etwa die Uferbereiche des Biggesees als touristische Anziehungspunkte an verschiedenen Stellen der Standortuntersuchung und das Ausflugsziel Burg Schnellenberg bei der Abwägung in den Detailuntersuchungen wenigstens erwähnt werden und im Fall der Potenzialflächen Nr. 13 und Nr. 5 wegen der negativen Auswirkungen der WEA auf den Tourismus sogar als Grund für den Verzicht auf die Darstellung als Konzentrationszone benannt worden sind.

Es fehlt in Bezug auf den Tourismus an einheitlichen und gleichmäßig anzuwendenden Kriterien für die Detailabwägung der Sondierungsbereiche.



## II.

Der Entwurf ist abwägungsfehlerhaft, weil er gegen den geltenden Landesentwicklungsplan NRW (2019) verstößt.

### 1. Vorsorgeabstand 1.500 m (LEP-Grundsatz 10.2-3)

Im geltenden Landesentwicklungsplan heißt es zu Grundsatz 10.2.3:

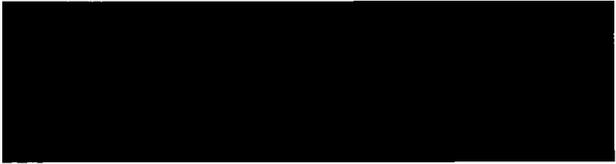
*"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen."*

Dieser Grundsatz der Raumordnung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, das heißt, in die Abwägung als Belang einzustellen, zu gewichten und mit den anderen Belangen in Übereinstimmung zu bringen.

Der Entwurf (Standortuntersuchung) enthält keinerlei Feststellungen zu dem genannten Grundsatz der Raumordnung. Insoweit handelt es sich um einen eklatanten Verstoß gegen den Landesentwicklungsplan und das Abwägungsgebot. Eine Kommune ist nicht berechtigt, Ziele und Grundsätze der Raumordnung in einem Raumordnungsplan zu verwerfen, indem sie diese entweder stillschweigend für unwirksam erklärt oder schlicht nicht zur Kenntnis nimmt.

### 2. LEP-Ziel 7.3-1: Wald

Der Entwurf verstößt gegen das LEP-Ziel 7.3-1, wonach Wald nur ausnahmsweise zur Deckung eines bezifferbaren konkreten Bedarfs für Windkraft in Anspruch genommen werden darf. Der LEP-Plan-satz lautet:



*"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird".*

"Ziele der Raumordnung" stehen nicht zur Disposition des Trägers der Bauleitplanung. Sie sind in der Planung strikt "zu beachten", nicht nur in der Abwägung "zu berücksichtigen" (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 1 ROG). Ein Verstoß gegen ein LEP-Ziel führt damit zwangsläufig zur Unwirksamkeit des Plans.

Die Ausführungen dazu in der Standortuntersuchung ersetzen keine auf den Planungsraum bezogene konkrete Bedarfsfeststellung. Liegt der Bedarf an Konzentrationszonen bei 2 % oder 3,63 % des Stadtgebiets? Wieviel Prozent des verbleibenden Stadtgebiets nach Abzug aller harten Tabuzonen sollen als Konzentrationszonen dargestellt werden?

Zumal können nach den eigenen Angaben in der Begründung des Entwurfs auch im Freiraum durchaus Windräder errichtet werden.

Ob Konzentrationszonen für Windenergie im Wald als ultima ratio notwendig sind, ist in der Standortuntersuchung offengeblieben. Es wurde fehlerhaft festgelegt, dass kein pauschaler Ausschluss aller Waldbereiche im Wege eines weichen Tabus erfolgte, dies vor dem Hintergrund der Schaffung substanziellen Raums. Weder ist der Bedarf (wieviel an Fläche für Konzentrationsflächen insgesamt ist erforderlich, um der Windenergie substanziell genügend Raum zu verschaffen?) ermittelt und festgelegt worden, noch ist transparent, ob und welche Potenzialflächen ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen verbleiben würden. Es ist notwendig, zunächst die Potenzialflächen außerhalb des Waldes zu ermitteln, um dann feststellen zu können, ob nur durch Inanspruchnahme von Wald (dann Rück-



nahme des weichen Tabukriteriums) eine Steuerungsplanung möglich ist.

Die lapidare Angabe (Standortuntersuchung, Seite 36):

*"Im Rahmen der Abwägung sollen nach Möglichkeit aber dennoch Flächen ohne Wald für die Windenergie in Anspruch genommen werden. Nicht bewaldete Flächen erhalten daher in Bezug auf dieses Kriterium die beste Bewertung."*

ist unter den genannten Umständen mit dem LEP-Ziel 7.3-1 nicht vereinbar.

### III.

Die Mindestgröße von ca. 15 ha für eine Konzentrationszone ist im Hinblick etwa auf die Schonung des Tourismus an anderer Stelle ein ungeeignetes Auswahl- und Abwägungskriterium auf der Ebene der Detailabwägung.

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, dass Konzentrationszonen im FNP eine Mindestgröße haben müssen, die jeweils die Errichtung und den Betrieb von mindestens drei Referenzanlagen ermöglichen.

Insbesondere sind auch kleinere Konzentrationszonen auszuweisen, wenn andernfalls kein substanzieller Raum im Stadtgebiet für WEA verbleiben würde.

**Um den Entscheidungsspielraum zugunsten anderer, das heißt wichtigerer städtebaulicher Belange zu vergrößern, ist daher das Kriterium Mindestgröße bei der Vorauswahl der Potenzialflächen zu streichen.**

Nur so ist es möglich, auf die Darstellung von Potenzialflächen als Konzentrationszonen zu verzichten, deren Auswirkung den bestehenden Tourismus abwürgen und zum Wertverlust von Investitionen



und dem Wegfall von Arbeitsplätzen beitragen würde. Aus dem Eigentumsrecht folgt nicht, dass der Windkraft im FNP die besten Standorte oder Standorte zur Verfügung gestellt werden, deren Zuschnitte eine optimale wirtschaftliche Ausbeute der Grundstücke ermöglichen, sofern belastbare städtebauliche Gründe dagegen stehen.

In Bezug auf die Potenzialfläche 8 ist das Kriterium Mindestgröße vom Verfasser der Standortuntersuchung zudem höchst manipulativ benutzt worden, um den touristisch durchaus wichtigen Bereich nicht als Konzentrationszone ausweisen zu müssen. Obwohl die Mindestgröße mit 17 ha klar überschritten wird, wird sie so behandelt, als sei sie kleiner als 15 ha ("*wegen der vergleichsweise geringen Größe*").

#### **IV.**

Die städtebaulichen Kriterien für die Detailabwägung sind zu ergänzen um den Aspekt der Verhinderung einer Umzingelungswirkung (Einkreisung) in Bezug auf bestimmte Landschaftsteile und touristische Standorte.

Eine den Betrachter bedrängende Wirkung des Landschaftsbilds kann sich daraus ergeben, dass in einer Blickrichtung der Horizont in einem Winkel von mehr als 120 Grad mit WEA zugestellt werden würde. Die Verhinderung eines Einkreisungseffekts ist ein städtebaulich zulässiges Kriterium für die Detailanalyse von Potenzialflächen, insbesondere um touristisch stark genutzte Landschaftsteile nicht zu beeinträchtigen.

Für den Hotelbetrieb unseres Mandanten ergibt sich ein solcher Umzingelungseffekt aufgrund der südlich (Mecklinghausen) und südöstlich (Jäckelchen) geplanten WEA. Hinzu kommt die westlich verlaufende weithin sichtbare vorhandene 110 kV-Hochspannungs-



trasse und deren geplanter Ausbau auf 380 kV, sodass das westlich bereits vorbelastete Landschaftsbild infolge der hinzukommenden geplanten WEA im Süden und Südosten ununterbrochen in einem Winkel ca. 240 Grad durch den Anblick von Industriegroßanlagen gestört werden würde.

Diese Störungen des Landschaftsbilds sind entgegen den Ausführungen zur jeweiligen voraussichtlichen Höhe des Ersatzgeldes im Falle der späteren Genehmigung nicht kompensierbar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird dadurch nicht vermindert oder beseitigt.

#### **V.**

Die Detailabwägung weist eine grobe Ungleichbehandlung der Tourismusbetriebe im Repetal im Verhältnis zu den Campinganlagen rund um den Biggensee und zur Burg Schnellenberg auf. Es ist bereits dargelegt worden, dass insoweit ein massives Ermittlungsdefizit vorliegt, weil der Tourismus im Repetal und seine wirtschaftliche Bedeutung in dem Entwurf schlicht nicht vorkommt.

Diese Ungleichbehandlung findet ihren deutlichsten Ausdruck in Bezug auf die Streichung des Potenzialbereichs Nr. 5 wegen der erwarteten Auswirkungen auf die Burg Schnellenberg als wichtiges und bedeutsames Baudenkmal, da der Blick von Hügel zu Hügel über ein Tal hinweg erfolge. Die Burg Schnellenberg sei ein beliebtes Ausflugsziel im Südsauerland. Heute beherberge sie ein exklusives Hotel und Restaurant. Von den Terrassen würden sich weite Blicke in die Landschaft zwischen Ebbe- und Rothaargebirge ergeben (vgl. Standortuntersuchung, Seite 85).

Das angeführte Kriterium "Blick aus dem Baudenkmal" in die Landschaft ist in rechtlicher Hinsicht allerdings kein anerkanntes denkmalrechtlich oder städtebaulich belastbares Ausschlusskriterium.



Mithin reduziert sich das städtebauliche Kriterium für den Verzicht der Potenzialfläche 5 als Konzentrationszone letztlich auf den Schutz der Umgebung des Tourismusbetriebs der Burg Schnellenberg. Dieses Kriterium soll nach dem derzeitigen Stand der Planung für die Tourismusbetriebe im Repetal allerdings keine Gültigkeit haben.

Es wird daher angeregt, das für die Burg Schnellenberg und den Bereich Repe (Potenzialfläche 8, siehe oben zu B.V.) generierte Kriterium des Schutzes der Umgebung wichtiger touristischer Betriebe auch auf die Potenzialflächen 11 (Jäckelchen) und 12 (Mecklinghausen) gleichermaßen anzuwenden.

## **VI.**

### **1. Potenzialfläche 11 (Jäckelchen)**

Die Darstellung der Fläche als Konzentrationszone ist abwägungsfehlerhaft.

Sie unterschreitet mit 14,88 ha die Mindestgröße für eine Konzentrationszone. In anderen Fällen (vgl. Nr. 8) sieht der Entwurf sogar allein wegen einer Größe von 17 ha keine Darstellung als Konzentrationszone vor. Es verstößt in grober Weise gegen das Abwägungsgebot, wenn die in dem Konzept vorgesehenen städtebaulichen Kriterien nicht einheitlich, sondern willkürlich angewendet werden.

Vorliegend eignet sich der Standort auch nicht in besonderer Weise als Konzentrationszone, weshalb die geringfügige Unterschreitung der Mindestgröße vernachlässigbar wäre. Denn die Teilfläche 11 b ist aus artenschutzrechtlichen Gründen (siehe unten) höchst konfliktträchtig und deshalb als Potenzialfläche zu streichen. Damit würde die Mindestgröße sogar um 2,47 ha unterschritten.



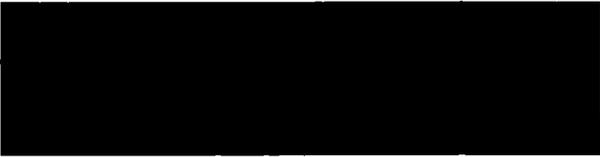
Im Unterschied zu anderen Potenzialflächen im Bereich der Ufer des Biggesees und in der Umgebung der Burg Schnellenberg sind die negativen Auswirkungen von WEA auf die Tourismusbetriebe im Repetal nicht ermittelt, berücksichtigt und gewichtet worden.

Die Lage der Konzentrationszone im Wald verstößt gegen das LEP-Ziel 7.3-1, weil aufgrund des methodisch fehlerhaften Vorgehens bei der Standortuntersuchung überhaupt nicht belegt ist, dass die Ausnahmevoraussetzungen dafür gegeben sind.

Es ist nicht annähernd nachvollziehbar, dass in Bezug auf den Artenschutz für die Teilfläche 11 a nur eine mittlere Konfliktlage bestehen soll. Eindeutig besteht im südlichen Bereich wegen der Horststandorte von Schwarzstorch (Ausschlussbereich) und Rotmilan sowie drohender Quartierverluste von waldbundenen Fledermausarten eine *"absehbar hohe Konfliktlage"*. Eine *"Mittelwertbildung"* durch Hinzunahme des nördlichen Bereichs, der weniger konfliktträchtig sein mag, ist fachlich unzulässig und nicht sachgerecht, also willkürlich. Vielmehr muss der Bereich 11 a als ungeeignet qualifiziert und als Potenzialfläche gestrichen werden. Das gleiche gilt erst recht für die südliche Teil-Potenzialfläche 11 b, die auch in der Standortuntersuchung als Fläche mit hohem Konfliktpotenzial definiert wird.

Die Empfehlung, die Fläche Nr. 11 insgesamt als Konzentrationszone darzustellen, ist unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht sachgerecht und widerspricht den Ausführungen zur fehlenden Möglichkeit von CEF-Maßnahmen insbesondere in der Teilfläche 11 b, die in einem Fortpflanzungsschutzbereich des Schwarzstorchs liegt.

Es wird daher angeregt, der Empfehlung des Verfassers der Standortuntersuchung, die Potenzialfläche 11 als Konzentrationszone



darzustellen, nicht zu folgen und diese Konzentrationszone zu streichen.

## 2. Potenzialfläche 12 (Mecklinghausen)

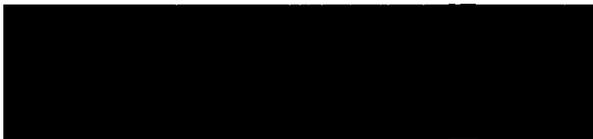
Die Darstellung der Fläche Nr. 12 als Konzentrationszone ist abwägungsfehlerhaft.

Im Unterschied zu anderen Potenzialflächen im Bereich der Ufer des Biggesees und in der Umgebung der Burg Schnellenberg sind die negativen Auswirkungen von WEA auf die Tourismusbetriebe im Repetal nicht ermittelt, berücksichtigt und gewichtet worden. Es ist oben bereits dargelegt worden, dass die negativen Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von WEA im Bereich der Potenzialfläche 12 auf den Tourismus im Repetal nicht marginal, sondern für die seit Jahrzehnten ansässigen Betriebe existenzbedrohend sind.

Nicht berücksichtigt ist die zu vermeidende Umzingelungswirkung, die neben der vorhandenen Hochspannungstrasse im Westen des Repetals durch die geplanten Konzentrationszonen 11 im Süden und 12 im Südosten verursacht werden würde.

Die Lage der Konzentrationszone im Wald verstößt gegen das LEP-Ziel 7.3-1, weil aufgrund des methodisch fehlerhaften Vorgehens bei der Standortuntersuchung überhaupt nicht belegt ist, dass die Ausnahmevoraussetzungen dafür gegeben sind.

Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale als "mittel" ist sachwidrig und abwägungsfehlerhaft, weil die Fläche fast vollständig von der Horstschutzzone des ehemaligen Schwarzstorchhorstes im Hengstebecktal überlagert wird. Auch wenn der Horstbaum im Winter 2019 umgestürzt ist, behält die Umgebung ihren Status als Horstschutzzone für fünf Jahre, die nicht verstrichen sind. Auch im Süden wird der als Konzentrationszone vorgesehene



Bereich von der Schutzzone eines Schwarzstorchhorstes überlagert. Zudem befindet sich im Westen ein Rotmilanhorst, dessen Schutzzone weite Teile der geplanten Konzentrationszone überlagert. Dass die Gefahr von Überflügen von kollisionsgefährdeten Rotmilanen besteht, lässt die Einstufung der im Entwurf dargestellten Konzentrationszone 12 als Fläche mit mittlerem Konfliktpotenzial als widersprüchlich und sachwidrig erscheinen.

Es wird daher nach allem angeregt, die Potenzialfläche 12 ebenfalls nicht als Konzentrationszone für Windenergie im FNP darzustellen.

